

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7537

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über die elektronische Verwaltung in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7537 vom 14.07.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 51 vom 21.07.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/9276 des HA vom 26.11.2015
4. Beschluss des Plenums 17/9417 vom 08.12.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 08.12.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsminister Dr. Markus Söder

Abg. Katharina Schulze

Abg. Reinhold Strobl

Abg. Hans Herold

Abg. Peter Meyer

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Horst Arnold

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 2 b und 2 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die elektronische Verwaltung in Bayern (Drs. 17/7537)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
für ein Bayerisches Transparenzgesetz (Drs. 17/7550)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet Herr Staatsminister Söder. Ihn bitte ich gleich zum Rednerpult. Später kommt dann die Kollegin Schulze und begründet den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Redezeit für die gesamte Aussprache beträgt 24 Minuten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Markus Söder (Finanzministerium): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Digitalisierung ist eine der größten Herausforderungen, die es in unserer Gesellschaft, in der Wirtschaft, aber auch im Staat zu bewältigen gilt. Eines ist dabei ganz klar: Wer in der Digitalisierung vorne liegt, liegt in der Welt vorne. Eine der großen Herausforderungen in Bayern haben wir schon aufgegriffen – das muss man einmal sagen: Während in den anderen Bundesländern immer noch versucht wird, ländliche Räume an die digitale Realität anzuschließen, rollt in Bayern mit dem Breitbandausbau und dem schnellen Internet eine neue Welle der Erreichbarkeit des ländlichen Raums auf uns zu. Man kann sagen: Der Breitbandausbau läuft, und Bayern liegt vor den anderen Bundesländern. Dies ist eine positive Nachricht.

(Beifall bei der CSU)

Wir ziehen nach. Wir ziehen nicht nur nach, indem wir die Infrastruktur verbessern, sondern wir wollen auch erreichen, dass die Digitalisierung im öffentlichen Raum Sicherheit und Vertrauen schafft. Deswegen legen wir heute dieses E-Government-Gesetz vor, ein Digitalisierungsgesetz, das es ermöglichen soll, vom Papier zum schnellen Netz zu kommen, den digitalen Kreislauf zu schließen und die Daten, nicht aber die Bürger und Unternehmen, laufen zu lassen. Unser Ziel ist es, ein Gesetz zu präsentieren, das schlank gefasst ist, das technologieoffen ist, das praxistauglich ist, das dem Bürger überall, unabhängig von Ort und Zeit, die Möglichkeit gibt, Verwaltungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, und das gleichzeitig durch Bürokratieabbau eine Effizienzrendite von bis zu 1,5 Milliarden Euro pro Jahr erzielt. Das ist das Spannende an der Digitalisierung. Wir schaffen es damit, überall im Land Leistungen abzurufen, Geld einzusparen und Bürokratie abzubauen. Ich meine, das ist der richtige Weg, den Bayern geht.

(Beifall bei der CSU)

Andere Bundesländer hinken uns da hinterher; denn in den anderen Bundesländern wird bei diesem Thema in der Regel nur an Vorgänge innerhalb der Verwaltung gedacht. Bei uns geht es darum, auch mit Bürgern und mit Unternehmen die Nutzbarkeit des digitalen Kreislaufs auszuschöpfen.

Deswegen werden mit diesem Gesetz zum ersten Mal digitale Zugangs- und Verfahrensrechte für Bürger und Unternehmen festgelegt. Ein Anspruch auf elektronische Verfahrensdurchführung, ein Recht auf elektronische Rechnungsstellung und ein allgemeiner Auskunftsanspruch werden geschaffen. Die Federführung liegt für den Auskunftsanspruch beim Innenministerium.

Was heißt das im Einzelnen? Wir schaffen zum ersten Mal digitale Rechte. Das ist das Besondere, meine Damen und Herren. Diese digitalen Rechte bedeuten, dass der Bürger einen Anspruch hat, ortsunabhängig, rund um die Uhr und in einem schrittweise aufeinander aufbauenden Vorgehen Daten abzurufen, Anträge digital zu unter-

schreiben, digitale Verwaltungsverfahren und den digitalen Service zu nutzen sowie digitale Formulare abzurufen, die er ausfüllen kann.

Er bekommt das Recht auf digitales Bezahlen aller Verwaltungsleistungen. Er muss also nicht unbedingt den klassischen Weg gehen, sondern er kann auch die digitale Bezahlung einfordern. Er kann das Recht auf einen digitalen Nachweis einfordern. Das bedeutet, dass es auch einen digitalen Urkundennachweis geben muss. Er hat das Recht auf eine digitale Rechnungsstellung und natürlich auf eine verschlüsselte und sichere Kommunikation.

All das zusammen enthält das neue Gesetz, das übrigens nur zehn Artikel umfasst und gleichzeitig dazu führt, dass 40 andere Vorschriften geändert, abgeschafft oder verbessert werden. Ein solches Gesetz zu beschließen, das gleichzeitig zu Bürokratieabbau führt, ist der bayerische Weg und der richtige für unser Land, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Wir führen eine Besonderheit ein; damit gehe ich zugleich ergänzend auf den Gesetzentwurf ein, der gleich vorgestellt wird. Wir schaffen auch einen allgemeinen Auskunftsanspruch. Wir haben in Bayern ohnehin schon einen Weg begangen, der für die Balance der Bürger wichtig ist. Auf der einen Seite besteht ein Höchstmaß an Sicherheit. Der Bayern-Server erreicht ein Höchstmaß an Sicherheit, was die Sicherheit der Daten betrifft. Jeden Tag werden unser Netz und unsere Daten 40.000 Mal angegriffen. All diese Angriffe werden abgewehrt. Wir haben nicht nur formale technische Lösungen, sondern auch personelle Lösungen parat, indem wir Anti-Hacker-Einheiten etablieren, die sich ganz gezielt mit Angriffen aus dem Netz auseinandersetzen.

Übrigens setzen wir bei Ausschreibungen bewusst auf Insourcing, um uns von technischen Lösungen, die uns aus dem Ausland angeboten werden, unabhängiger zu machen. Und wir verstärken das Personal, damit wir wissen, wie man auf die jeweiligen Herausforderungen reagieren kann.

Unabhängig davon stellen wir über 800 Datensätze, über 1 Million Seiten, über das sogenannte Open-Data-Projekt ins Netz, damit öffentlich zugängliche Daten von jedem genutzt werden können: von der Wirtschaft, von der Wissenschaft, aber auch von den Bürgern.

Zusätzlich führen wir einen allgemeinen Auskunftsanspruch ein. Er schafft Rechtssicherheit. Jetzt komme ich zu dem Unterschied zum Vorschlag der GRÜNEN: Dabei schützen wir auch die Daten der Personen. Zwischen Datensicherheit und Datenschutz besteht nämlich ein großer Unterschied. Wir wollen, dass Daten gesichert werden, dass Datenschutz erreicht wird und Zugänglichkeit besteht und zugleich der Betroffene seine Rechte behalten kann.

Der Gesetzentwurf, der von den GRÜNEN heute vorgelegt wird, wurde von ihnen in ähnlicher Form schon 2013 eingebracht. Dazu muss man sagen: Er ist im Wesentlichen von anderen Landesgesetzen kopiert. Wir sind der festen Überzeugung, dass damit Datenschutz vernachlässigt, gegen Europarecht verstossen und überflüssige Bürokratie geschaffen wird. Unser Ziel muss sein, mit digitalem Recht Bürokratie abzubauen. Wir dürfen damit doch nicht umgekehrt zusätzliche Hürden aufbauen. Wir in Bayern wollen Bürger schützen, nicht belasten. Wir wollen Zugangsmöglichkeiten eröffnen, meine Damen und Herren, nicht neue Wege verschließen. Besonders wichtig ist uns, im ganzen Land dafür zu sorgen, dass Digitalisierung nicht nur ein Privileg der Großstädte ist. Der ländliche Raum hat genauso Anspruch auf all diese Leistungen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Entschuldigen Sie, Herr Söder, Sie feiern Ihren Gesetzentwurf gerade, als gäbe es kein Morgen. Dabei ist er, ehrlich gesagt, nicht gerade fortschrittlich und nach den Maßstä-

ben des 21. Jahrhunderts nicht gerade digitalisierungsfreundlich oder bürgerinnen- und bürgerfreundlich. Das muss ich schon einmal festhalten.

Heutzutage kann jeder Kunde und jede Kundin einfach nachvollziehen, wo sein bzw. ihr Paket sich gerade befindet. Da ist es doch seltsam, dass das noch nicht funktioniert, wenn man beispielsweise wissen möchte, was mit dem eigenen Bauantrag im Landratsamt los ist. Die Digitalisierung könnte all dies ermöglichen; aber dazu fehlt der CSU der politische Wille.

Dabei hilft auch ihr E-Government-Gesetz nicht; denn dieser Gesetzentwurf ist nicht zukunftsweisend, sondern zögerlich, halbherzig und schon heute inhaltlich überholt. Es ist wirklich peinlich, dass darin viele Dinge nicht stehen, die man im 21. Jahrhundert mithilfe der Digitalisierung gut lösen könnte. Beispielsweise haben Sie keinerlei Regelungen zum Thema Open Data aufgeführt, während in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Sachsen, das schon vor Jahren im jeweiligen E-Government-Gesetz besser geregelt wurde.

Ihr E-Government-Gesetz ist rein technokratischer Natur und berücksichtigt nicht, welche Auswirkungen die Digitalisierung auf die Art des Regierens und Verwaltens insgesamt hat. Seien wir doch einmal ehrlich: In einer digitalen Gesellschaft kann eine digitale Verwaltung nicht ohne Bürgerbeteiligung möglich werden. Das Großartige ist ja gerade, dass es durch eine Digitalisierung der Verwaltung zu einem politischen Kulturwandel und zu einem lebendigen Austausch zwischen der Verwaltung auf der einen Seite und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite kommt.

Doch leider muss ich feststellen, dass die CSU-Staatsregierung immer noch an ihrem Obrigkeitssdenken festhält, nach dem amtliche Vorgänge wie Geheimnisse vor dem Bürger und der Bürgerin geschützt werden sollen. Das sehen wir GRÜNE ganz anders.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Besonders witzig – das meine ich jetzt ironisch – finde ich den Ausspruch von Ihnen, Herr Söder, andere Länder würden Ihnen in diesen Punkten hinterherhinken. Ganz ehrlich: Bayern ist in Sachen Informationsfreiheit ein Entwicklungsland.

(Beifall bei den GRÜNEN – Lachen bei der CSU)

In 11 von 16 Ländern gibt es ein Informationsfreiheitsgesetz. Auch im Bund gibt es ein Informationsfreiheitsgesetz. Bremen und Hamburg haben sogar schon weitergehende Regelungen eingeführt, sogenannte Transparenzgesetze, die die Verwaltungen dazu verpflichten, bestimmte Informationen aktiv im Internet zur Verfügung zu stellen.

(Josef Zellmeier (CSU): Bremen und Hamburg – sind das geeignete Beispiele?)

– Sie brauchen sich nicht aufzuregen. Es gibt auch ein Flächenland, nämlich Rheinland-Pfalz, das jetzt ein Transparenzgesetz vorgelegt hat. Damit ist es dem Rechtszustand, den Bayern noch gar nicht erreicht hat, einen Schritt voraus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch viele Kommunen in Bayern haben die Staatsregierung schon längst überholt. Rund 70 bayerische Kommunen haben inzwischen eine Informationsfreiheitssatzung erlassen. Sie sehen, überall sind die Menschen und die Verwaltungen schon weiter als die Staatsregierung. Der Austausch zwischen den Verwaltungen und den Bürgerinnen und Bürgern klappt anderswo schon viel besser; nur Bayern hinkt hinterher. Das ist eine typische CSU-Verweigerungshaltung gegenüber all dem, was die Digitalisierung und der Fortschritt ermöglichen könnten.

Wir GRÜNE finden das sehr schade, und wir möchten das nicht, sondern wir möchten Ihnen helfen. Deswegen haben wir einen tollen Entwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz geschrieben und hier eingebracht. Wir werden darüber weiter gemeinsam beraten können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In unserem Gesetzentwurf wollen wir das Thema Demokratie aufgreifen und zeigen, dass die demokratische Gesellschaft von mündigen und gut informierten Bürgerinnen und Bürgern lebt; denn im 21. Jahrhundert ist das Informationsrecht gegenüber der Verwaltung ein anerkanntes Bürgerrecht. Es ermöglicht den Menschen, Einsicht in Vorgänge zu nehmen, die sie betreffen. Erst wenn man einen Einblick nehmen kann, warum Vorgänge so oder so ablaufen, wenn man Gutachten lesen kann, wenn man sich Berichte der Verwaltung näher ansehen kann und Verwaltungsvorgänge transparent und nachvollziehbar ablaufen, kann man als Bürgerin und Bürger in diesem Staat ein viel klareres Bild über Informationen und Vorgänge gewinnen. Diese Transparenz schafft natürlich auch Vertrauen in den Staat, in die Kommunen und in deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit eine bessere Akzeptanz von staatlichem und kommunalem Handeln.

Zum einen möchten wir mit unserem Transparenzgesetz also Informationsfreiheit erreichen. Zum anderen möchten wir ein proaktives Vorgehen vonseiten der Verwaltung. Wir möchten, dass alle Informationen, die in der Verwaltung vorhanden und von öffentlichem Interesse sind, beispielsweise Statistiken, Gutachten und Verwaltungsvorschriften, von der Verwaltung selbst proaktiv der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen nicht danach suchen und Bittsteller sein müssen, sondern die Verwaltung soll diese Informationen von sich aus anbieten.

Wir wären nicht die GRÜNEN, wenn wir nicht den Datenschutz sehr ernst nehmen würden. Wir haben bei unserem Gesetzentwurf den Datenschutz sehr streng beachtet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für uns GRÜNE gilt die Regel: Öffentliche Informationen sollten öffentlich gemacht werden; private Informationen bleiben natürlich privat. Das haben wir in drei Artikeln in unserem Gesetzentwurf ganz klar geregelt. Wenn Sie das näher betrachten, werden Sie sehen, dass wir hier sehr vernünftige Lösungen gefunden haben.

Zusammenfassend kann man also sagen: Staat und Politik haben eine Bringschuld. Sie müssen sich erklären, Barrieren abbauen und sich öffnen. Das Recht auf Information und Transparenz steht im Vordergrund. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir dieses Recht im Laufe der Beratung auch im Gesetzentwurf der CSU-Staatsregierung noch berücksichtigen könnten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Strobl.

Reinhold Strobl (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Grundsätzlich ist die Intention des Gesetzentwurfs, den Ausbau der digitalen Verwaltung in Bayern auf eine umfassende gesetzliche Grundlage zu stellen, natürlich nachvollziehbar. Es wird ja auch Zeit. Und wenn es heißt, dass der Breitbandausbau läuft, muss ich sagen: Es hat schon lange gedauert, bis das einigermaßen ins Laufen gekommen ist.

Das Gesetz soll quasi die Basis für die modernen, elektronischen Dienste der Staats- und Kommunalverwaltung sein. Es soll also für den Staat und die Kommunen gelten. Der Gesetzentwurf berührt aufgrund seiner Reichweite eine Reihe wichtiger Punkte, die wir uns genauer ansehen sollten, und er enthält auch einige Unzulänglichkeiten.

Für uns werden in den Beratungen die folgenden Aspekte von zentraler Bedeutung sein. Im Mittelpunkt eines solchen Gesetzes muss die Bürgerfreundlichkeit stehen. Das heißt, es muss darum gehen, für die Bürgerinnen und Bürgern, aber auch für die Unternehmen die Kommunikation mit den Ämtern und Behörden zu erleichtern, zu beschleunigen und zu vereinfachen. Aber das darf nicht so weit gehen, dass Bürger und Unternehmen zum elektronischen Verfahren gezwungen werden.

Wichtig ist die Barrierefreiheit. Es kann nicht sein, dass neue Hürden aufgebaut werden. Auch vom Datenschutz ist schon gesprochen worden. Für uns ist ein zentrales

Thema, dass der Datenschutz in den neuen Abläufen und den neuen Organisationsformen umfassend gewährleistet sein muss.

Der Gesetzentwurf geht nach unserer Einschätzung zu locker über das Thema der Konnexität hinweg und stellt lapidar fest: Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip ergibt sich aus den auf die Kommunen anwendbaren Regelungen des bayerischen Gesetzentwurfs nicht.

Meine Damen und Herren, mangelhaft sind im Gesetzentwurf die Ausführungen sowohl zu den Kosten und Einsparpotenzialen als auch zu einem konkreten Zeitplan für die Umsetzung. Exemplarisch greife ich den staatlichen Bereich heraus, den die Staatsregierung eigentlich kennen und einschätzen können müsste. Wachsweich sind die Formulierungen, die begründen, dass die Kosten derzeit doch nicht konkret beifert werden können.

Warnen möchten wir vor Spekulationen, dass sich mit dem Gesetz Einsparpotenziale bei den Beschäftigten ergeben. Neue technische und elektronische Verfahren führen nicht zwangsläufig zu schnelleren Abläufen. Sie bedeuten vielmehr komplexere Arbeitsabläufe, die beispielsweise mehr Verknüpfungen ermöglichen. Zum Aspekt der Beschäftigten möchte ich den Bayerischen Beamtenbund zitieren, der gesagt hat: Allerdings darf die Umsetzung dieses Gesetzes nicht zulasten der Beschäftigten gehen. Die neuen elektronischen Möglichkeiten werden gerade in der Anfangsphase einen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern. Der Bayerische Beamtenbund sieht es daher für zwingend notwendig an, die Beschäftigten rechtzeitig und umfassend über die neuen Regelungen zu informieren sowie entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, und dafür müssen auch entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Ich komme zum Schluss. Die Intention des Gesetzentwurfs ist nachvollziehbar. Mangelhaft sind die konkreten Aussagen zu Kosten, Einsparpotenzialen und Zeitplänen der Umsetzung.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Herold.

Hans Herold (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Mehrheitsfraktion haben sich die Digitalisierung zu einem Schwerpunkt gemacht, und dies auch mit Erfolg. Ich möchte einen Punkt ansprechen, der mir gerade als Vertreter des ländlichen Raums sehr am Herzen liegt. Ich sage ganz deutlich: Ohne Digitalisierung gäbe es keine Behördenverlagerungen. Deswegen bin ich der Staatsregierung sehr dankbar, dass in den Bereichen der Digitalisierung und der Behördenverlagerungen sehr eng zusammengearbeitet wird. Das ist gerade für uns Abgeordnete aus dem ländlichen Raum ein ganz entscheidender Punkt.

Auch in Bezug auf den hervorragenden Breitbandausbau gilt der Staatsregierung mein ganz besonderer Dank. Staatsminister Dr. Markus Söder leistet hier hervorragende Arbeit. Dafür einen herzlichen Dank!

Eine ganz besondere Bedeutung bei den Digitalisierungsbestrebungen hat, wie das Finanzminister Dr. Markus Söder soeben erwähnt hat, der Ausbau des E-Government. Hier wird ein zielgerichteter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben angestrebt.

Ganz entscheidend ist, dass damit die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Verwaltung erhöht werden sollen und ein gewisser Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau geleistet wird. Ich betone ausdrücklich, dass die Verwaltung damit noch bürger- und unternehmensfreundlicher gestaltet werden soll. Ich möchte da Ihnen, liebe Frau Kollegin Schulze, ganz vehement widersprechen. Bayern hinkt nicht hinterher, sondern Bayern ist auch in diesem Bereich Taktgeber.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, erlauben Sie mir ganz kurz ein Wort zu den aktuellen Herausforderungen: Rechtliche Hürden erschweren den Ausbau der digitalen Verwaltung. Momentan fehlt es an nutzerfreundlichen Verfahren. Weiterhin existieren Zu-

gangshürden für Menschen mit Behinderung; in diesem Punkt leistet der Gesetzentwurf einen ganz entscheidenden Beitrag. Um bei den Bürgern und Unternehmern Akzeptanz zu schaffen, sind klar umrissene Zugangs- und Verfahrensrechte sowie effiziente Regelungen zum Datenschutz und insbesondere zur IT-Sicherheit notwendig.

Sie wissen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Deutschland ein wichtiger Schritt zur Beseitigung rechtlicher Hindernisse gegangen wurde. Aber ich betone, dass darin für Behörden der Länder und der Kommunen nur relativ eng begrenzte Basispflichten formuliert werden. Zum Beispiel fehlen Regelungen zur IT-Sicherheit in der Landes- und Kommunalverwaltung und zur Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen, die verbessert werden muss.

Noch kurz ein Wort zum Kollegen Strobl, der auf den Effizienzgewinn hingewiesen hat. Ich möchte sagen, lieber Kollege, das Gesetz verfolgt insbesondere die Ziele des Bürokratieabbaus, indem mehr als 40 Schriftformerfordernisse und sonstige Formvorschriften des bayerischen Landesrechts gestrichen bzw. vereinfacht werden. Von Finanzminister Dr. Söder wurde schon gesagt, dass das Gesetz nur zehn Artikel umfasst. Bezuglich Ihres Hinweises auf Kosten und Einsparungen möchte ich Ihnen sagen, dass wir einen Effizienzgewinn in Höhe von immerhin 36 Millionen Euro haben. So viel in aller Kürze von meiner Seite.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Meyer.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Wir begrüßen, dass das bayerische E-Government-Gesetz nun endlich eingebracht wird. Liebe Frau Kollegin Schulze, die Informationsfreiheit ist das eine – da will ich gar nicht widersprechen –; aber ich bin froh, dass jetzt wenigstens einmal der technokratische Teil erfüllt wird und wir jetzt endlich zu einer rechtssicheren elektronischen Kommunikation kommen.

Lieber Kollege Herold, zum "Taktgeber Bayern". Nach Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes des Bundes hat es ja "nur" zwei Jahre gedauert, bis der Freistaat Bayern "zeitnah" mit seinem Pendant kommt. Das Ganze wird – wir Bayern sind ja nun einmal als zurückhaltend bekannt – als Montgelas 3.0 bezeichnet. Insider wissen, dass wir damit schon eine Version übersprungen haben. Ich frage mich, welche Version Montgelas 2.0 gewesen ist, die lieber gar nicht veröffentlicht worden ist. Das ist ein bisschen hoch gesprungen.

Sehr geehrter Herr Staatsminister Söder, der von Ihnen eingebrachte Gesetzentwurf hat nicht zehn, sondern elf Artikel; denn Sie haben es fertiggebracht, in einen druckfrischen Gesetzentwurf einen Artikel 9a einzubauen. Das ist unter handwerklichem Gesichtspunkt schon bemerkenswert. Ich rege eine redaktionelle Korrektur an.

Richtig ist die Feststellung: Es wird höchste Zeit, dass wir zu einer ernsthaften Verwaltungsmodernisierung kommen. Ein Effizienzgewinn ist sicherlich schon feststellbar. Aber mit der Umsetzung der elektronischen Behördenakte kommen wir nicht richtig weiter. Und was ist eigentlich aus dem Millionengrab der Elektronischen Dokumentenbearbeitung mit Recherche und Aktenverwaltung – ELDORA – geworden?

Jetzt komme ich zu weiteren Inhalten des Gesetzentwurfs der Staatsregierung. Oft wird übersehen, dass die herkömmliche E-Mail nicht ausreicht, wenn die eigenhändige Unterschrift erforderlich ist. Die E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur hat sich nicht durchsetzen können. Die gefundene Lösung – Streichung des Schriftformerfordernisses oder dessen Ersetzung, beispielsweise durch De-Mail oder direktes Ausfüllen am Portal – ist vom Ansatz her sicherlich richtig. Die einfache Streichung des Schriftformerfordernisses kann aber nicht das Allheilmittel sein.

Ein wichtiger Aspekt ist die Wahrung der Rechtssicherheit. Wenn laut Gesetzentwurf der Gemeinderat nicht mehr schriftlich geladen werden muss, dann kann man sicherlich darüber nachdenken. Das eigentliche Problem liegt im Nachweis des fristgerechten Zugangs der Ladung. Diesen kann die einfache E-Mail immer noch nicht leisten.

Daher ist die Einführung der De-Mail als Instrument der Schriftformersetzung und für Nachweiszwecke grundsätzlich richtig. Damit zieht Bayern mit dem Bund und anderen Ländern gleich.

Die Schaffung einer Portallösung ist ebenfalls zu begrüßen. Zum einen können oder wollen sich viele Bürger kein De-Mail-Konto einrichten – sie müssen es auch nicht –, zum anderen reicht die Portallösung aus, wenn nur selten Behördengänge zu erledigen sind.

Wir dürfen uns aber angesichts der vielen Portallösungen nicht verzetteln. Das BayernPortal bietet zentrale Basisdienste an. Die Kommunen entwickeln möglicherweise eigene Portale. Dann haben wir ELSTER, das Elektronische Anwaltspostfach, das Elektronische Gerichtspostfach und weitere Portale. Daher besteht durchaus die Gefahr eines Flickenteppichs. Die bürgerfreundlichste Lösung bestünde sicherlich darin, das BayernPortal mit anderen Portalen konzeptionell zu verknüpfen.

Was ist mit EU-Bürgern? Was ist mit juristischen Personen? Auch in diesen Fragen sehen wir noch Klärungsbedarf.

Zu den Wirkungen des Gesetzes auf die Konnexität können wir noch wenig sagen. Mit Einsparungen ist sicherlich zu rechnen; diese hängen aber davon ab, wie die Möglichkeiten des E-Government angenommen werden. Leider haben die kommunalen Spitzenverbände uns keine Auskunft zu dieser Frage gegeben. Daher kann auch ich heute nur begrenzt dazu Stellung nehmen.

Die GRÜNEN haben den Entwurf eines Transparenzgesetzes eingebracht. Auch die FREIEN WÄHLER setzen sich für eine solche Lösung ein. Das haben wir schon in der 16. Legislaturperiode mit der Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht. In dem heute vorliegenden Gesetzentwurf bietet die Staatsregierung nur eine Teillösung an. Wir sind nicht so weit gegangen wie die GRÜNEN, die sich in der 16. Legislaturperiode an der Regelung in Hamburg orientiert haben. Wir haben damals zugestimmt. Allerdings ist mittlerweile Kritik an der Transparenzpflicht in Hamburg laut

geworden. Es gibt Streit über die Auslegung des Hamburger Gesetzes, insbesondere über die Frage, auf wen es Anwendung findet. Wir stehen den von den GRÜNEN vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich positiv gegenüber. In den Ausschussberatungen sollten wir aber auch über die Kritikpunkte diskutieren. Eventuell wäre es sinnvoll, die für das Jahr 2016 vorgesehene Evaluation der Hamburger Regelung abzuwarten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Zellmeier.

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Zu den Vorzügen des Gesetzentwurfs über die elektronische Verwaltung hat bereits Kollege Herold sehr fachkundig gesprochen. Ich möchte mich deshalb nur noch auf das Auskunftsrecht nach Artikel 36 des Bayerischen Datenschutzgesetzes konzentrieren. Wir wollen die stärkere Einbindung der Bürger. Dies erfordert die Normierung des Auskunftsanspruchs. Dabei muss den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft Rechtssicherheit über den Umfang und damit auch über die Grenzen der allgemeinen Auskunftsrechte. Ein klares, praxisgerechtes Prüfprogramm sichert zudem das hohe Niveau des Datenschutzes ab. Unsere Bürger können sich darauf verlassen, dass ihre persönlichen Daten weiterhin vor unberechtigtem Zugriff gesichert sind.

Genau das Gegenteil wollen die GRÜNEN mit ihrem Gesetzentwurf erreichen. Dieser würde das Datenschutzniveau senken und enormen bürokratischen Aufwand erzeugen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, Ihr Gesetzentwurf enthält zudem keinerlei Neuigkeiten. Das ist wie bei Miss Sophie im "Dinner for One" – immer die gleiche Prozedur, ob das Gesetz "Transparenzgesetz" oder "Informationsfreiheitsge-

setz" heißt. Extrem hoher bürokratischer Aufwand verbindet sich bei Ihnen mit geringer Sicherheit persönlicher Daten.

Die GRÜNEN stört auch nicht, dass die kommunalen Spitzenverbände sich gegen ihren Gesetzentwurf ausgesprochen haben. Das Votum des Bayerischen Städtetages – Sie wissen, dass dieser nicht gerade CSU-dominiert ist – fiel sogar einstimmig aus. Die Vorschläge in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung sind dagegen einhellig befürwortet worden. Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, es wäre besser, Sie würden Ihren Gesetzentwurf zurückziehen und sich auf den der Staatsregierung konzentrieren; dieser ist eindeutig der bessere.

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung befürworten wir, den der GRÜNEN lehnen wir – wie in der Vergangenheit – ab. Letzterer würde bei Annahme zu nichts anderem führen als zu unnötigem Aufwand.

Ich bitte um Überweisung in die Ausschüsse.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Zellmeier, wenn Sie Ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs der GRÜNEN damit begründen, dass darin nichts Neues enthalten sei, dann freut mich das. Ich werde Sie daran erinnern, wenn wir es in Zukunft mit Gesetzentwürfen zu unbekannten Materien zu tun bekommen. Ich gehe davon aus, dass Sie sich dann mit der gebotenen Intensität damit auseinandersetzen werden. Das wäre doch ein positives Signal, bevor wir nach Oberschleißheim fahren.

(Beifall bei der SPD)

Die Realisierung der elektronischen Verwaltung ist ein ambitioniertes Unterfangen. Wir haben gehört, dass es insoweit immer noch Klärungsbedarf gibt. Wenn Sie schon anfangen, dicke Bretter zu bohren – zwei Jahre, nachdem der Bund es zugelassen hat –, dann bohren Sie doch bitte so, wie wir es vom Freistaat Bayern gewohnt sind. Sie behaupten, sie sicherten den Datenschutz. Aber Sie sichern nicht die Informationsfreiheit. Sie sprechen auf der einen Seite von der Möglichkeit, auf elektronischem Weg Akteneinsichtsrechte einzuräumen. Auf der anderen Seite ist noch nicht einmal klar, wie die nachweissichere Zustellung einer Einladung an Gemeinderäte erfolgen kann. Das ist übrigens eine Frage, die die Bürger interessiert. Sie haben die Gemeinderäte gewählt und möchten vielleicht wissen, ob diese überhaupt, und wenn ja, ob sie fristgerecht geladen worden sind. Das alles müsste Teil eines umfänglichen Informations- und Transparenzgesetzes sein. Die CSU und die Staatsregierung sollten in dieser Sache endlich Nägel mit Köpfen machen. Kollege Herold, Sie sprachen vorhin von der aktuellen Herausforderung. Ich sage: Das ist – auch im Sinne der Paragrafenbremse – die aktuelle Herausforderung.

Sie verweisen darauf, dass Sie verschiedene Klauseln zu Schriftformerfordernissen gestrichen haben. Streichen bzw. vereinheitlichen Sie doch endlich auch die 10 bis 15 unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen betreffend Akteneinsicht in unserer bayerischen Rechtsordnung! Diesen Dschungel zu lichten, und zwar mit dem vernünftigen Instrument eines Informations- und Transparenzgesetzes, wäre tatsächlich aller Ehren wert. Das wollen Sie nicht, sondern Sie kommen plötzlich mit dem Argument des Datenschutzes, der aber in diesem Zusammenhang vielseitig auslegbar ist. Ich kann nicht erkennen, dass im Bereich des Datenschutzes größere Probleme liegen, wenn elf Bundesländer entsprechende Gesetze schon erlassen haben.

Dem Gesetzentwurf der GRÜNEN stimmen wir grundsätzlich zu; wir sehen aber durchaus noch Verhandlungsbedarf. Wir werden uns darüber in den Ausschussberatungen intensiv unterhalten. Auch hier gilt: Steter Tropfen höhlt den Stein. – Ich bedanke mich.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die Aussprache ist hiermit geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf der Staatsregierung dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll in Absprache mit dem Ausschussdienst dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Federführung überwiesen werden. Besteht auch hier Einverständnis? – Dann ist das auch so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und
Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/7537

über die elektronische Verwaltung in Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8233

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des be-
rechitgten Interesses

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8234

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Konkretisierung der Form der Aus-
kunftserteilung

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8235

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen
des Rechts auf Auskunft in Art. 36 Abs. 4
BayDSG

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8236

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

hier: Vollständiges Inkrafttreten innerhalb die-
ser Legislaturperiode

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Margare- te Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/8657

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Pet- ra Guttenberger u.a. CSU

Drs. 17/8897

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über
die elektronische Verwaltung in Bayern
(Drs. 17/7537)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Hans Herold
Mitberichterstatter: Volkmar Halbleib

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 1. Okto-

ber 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/8233, Drs. 17/8234, Drs. 17/8235, Drs. 17/8236, Drs. 17/8657 und Drs. 17/8897 in seiner 42. Sitzung am 11. November 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. In Art. 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. ²Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. ⁵Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.“

2. In Art. 9a wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) In Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 266), wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Wird eine Bezügemitteilung, die mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt wurde, nicht innerhalb von drei Ta-

gen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung durch den Beamten oder die Beamtin abgerufen, gilt Abs. 2 Satz 2 ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Benachrichtigung entsprechend, soweit der Empfänger oder die Empfängerin die Unrichtigkeit der Bezahlung aus der Bezügemitteilung heraus hätte erkennen müssen. ²Dies gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen.““

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8897 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Durch Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8236 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/8233, 17/8234 und 17/8235 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/8233, Drs. 17/8234, Drs. 17/8235, Drs. 17/8236, Drs. 17/8657 und Drs. 17/8897 in seiner 42. Sitzung am 26. November 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Aus-

schuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfohlen mit der Maßgabe, dass in Art. 10 Absatz 2 als Datum des Inkrafttretens der „30. Dezember 2015“, in Art. 10 Absatz 3 Nummer 1 als Datum des Außerkrafttretens der „29. Dezember 2015“, in Art. 10 Absatz 3 Nummer 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. März 2016“ und in Art. 10 Absatz 3 Nummer 3 als Datum des Außerkrafttretens der „30. Dezember 2019“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8897 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/8236 und 17/8657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/8233, 17/8234 und 17/8235 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Peter Winter

Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/7537, 17/9276

Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG)

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Schulen, Krankenhäuser, das Landesamt für Verfassungsschutz und Beliehene. ²Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung und die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. ³Art. 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Das E-Government-Gesetz des Bundes findet nur beim Vollzug von Bundesrecht im Auftrag des Bundes Anwendung.

Art. 2 Digitale Zugangs- und Verfahrensrechte

¹Jeder hat das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. ²Er kann verlangen, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 6 ihm gegenüber elektronisch durchgeführt werden. ³Die Möglichkeit, die ihn betreffenden Verfahren auch weiterhin nichtelektronisch zu erledigen, bleibt unberührt.

Art. 3 Elektronische Kommunikation und Identifizierung

(1) ¹Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer sowie im Sinn des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen. ²Die Übermittlung elektronischer Dokumente der Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. ³Die Behörden stellen hierfür jeweils ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren bereit. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Behörde über die Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit.

(2) Jede Behörde hat den Zugang auch über eine De-Mail-Adresse zu eröffnen, soweit sie an einen Basisdienst für De-Mail im Sinn von Art. 9 Abs. 2 angeschlossen ist.

(3) Die Behörden sind verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

Art. 4 Elektronische Behördendienste

(1) ¹Die Behörden sollen ihre Dienste auch elektronisch über das Internet anbieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ²Die staatlichen Behörden sollen dabei zugleich die Informationen bereitstellen, die für ihre sachgerechte elektronische Inanspruchnahme erforderlich sind. ³Für die Nutzung des elektronischen Wegs werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.

(2) ¹Veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter können auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden. ²Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung für ihren Bereich durch Bekanntmachung.

Art. 5 Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen

(1) Geldansprüche öffentlicher Kassen können unbar beglichen werden, solange kein sofortiges anderweitiges Vollstreckungsinteresse besteht; die Behörden bieten hierfür geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.

(2) ¹Öffentliche Auftraggeber stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie gemäß § 106a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vergabekammer des Freistaates Bayern zuständig ist. ²Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. ³Das Nähere sowie Ausnahmen kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung festlegen.

Art. 6 Elektronisches Verwaltungsverfahren

(1) Behörden sind auf Verlangen eines Beteiligten verpflichtet, Verwaltungsverfahren oder abtrennbare Teile davon ihm gegenüber elektronisch durchzuführen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

(2) ¹Behördliche Formulare, die zur Verwendung durch Beteiligte dienen, sollen über das Internet auch elektronisch abrufbar sein. ²Ist auf Grund einer Rechtsvorschrift ein bestimmtes Formular zwingend zu verwenden, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt.

(3) ¹Die Beteiligten können benötigte Nachweise und Unterlagen elektronisch einreichen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Die Behörde kann für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangen. ³Kann eine Behörde bestimmte, von einer deutschen öffentlichen Stelle ausgestellte Nachweise oder Unterlagen in automatisierter Weise elektronisch abrufen, soll sie diese in elektronisch geführten Verfahren selbst einholen, wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Erhebung bei Dritten vorliegen oder wenn die Betroffenen in den Abruf einwilligen.

(4) ¹Mit Einwilligung des Beteiligten können Verwaltungsakte bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruft durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden. ²Für den Abruf hat sich die abrufberechtigte Person zu authentifizieren. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die elektronische Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als bekannt gegeben. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen.

⁵Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruft durchgeführt hat.

Art. 7 Elektronische Akten und Register

(1) ¹Die staatlichen Behörden sollen ihre Akten und Register elektronisch führen; Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Akten und Register elektronisch führen. ²Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren. ³Die gespeicherten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.

(2) Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen untereinander Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermitteln.

(3) ¹Papierdokumente sollen in ein elektronisches Format übertragen und gespeichert werden. ²Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. ³Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.

Art. 8 Informationssicherheit und Datenschutz

(1) ¹Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. ²Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

(2) ¹Zur Unterstützung und Beratung aller Behörden, die an das Behördennetz des Freistaates Bayern angeschlossen sind, besteht für sicherheitsrelevante Vorfälle in IT-Systemen ein Computersicherheits-Ereignis- und Reaktionsteam (CERT). ²Es sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei beobachteten Vorgehensweise. ³Die an das Behördennetz angeschlossenen Behörden melden dem CERT sicherheitsrelevante Vorfälle. ⁴Das CERT spricht Warnungen und Empfehlungen aus und leitet Erkenntnisse an Dritte weiter, wenn dies zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für Verwaltung, Bürger oder Wirtschaft erforderlich ist. ⁵Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die in Satz 2 genannten Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Art. 9 Behördliche Zusammenarbeit

(1) ¹Die Behörden unterhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen. ²Sie gewährleisten deren Sicherheit und fördern deren gegenseitige technische Abstimmung und Barrierefreiheit. ³Die Behörden können bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen zusammenwirken und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen.

(2) ¹Der Freistaat Bayern kann elektronische Verwaltungsinfrastrukturen zur behördenübergreifenden Nutzung bereitstellen (Basisdienste). ²Nutzt eine Behörde für sie nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG frei gegebene Basisdienste, gilt sie als Auftraggeber im Sinn des Art. 6 BayDSG. ³Sie kann hierbei von der Fachaufsichtsbehörde unterstützt werden, die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständig ist. ⁴Die Schutzrechte nach Art. 9 bis 13 BayDSG können auch gegenüber der bereitstellenden Behörde wahrgenommen werden.

(3) ¹Behörden können ihre Verpflichtungen gemäß Art. 3 bis 6 auch durch den Anschluss an behördenübergreifende zentrale Dienste erfüllen, die das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat anbietet. ²Mit Einwilligung des Nutzers können dessen personenbezogene Daten an angeschlossene Behörden übermittelt werden. ³Satz 1 gilt entsprechend beim Anschluss von Behörden an Basisdienste im Sinn des Abs. 2. ⁴Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der zentralen Dienste erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(4) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu Planung, Errichtung, Betrieb, Bereitstellung, Nutzung, Sicherheit und technischen Standards elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und datenschutzrechtlichen Befugnisse der Behörden durch Rechtsverordnung festlegen. ²Dies gilt für die Kommunen nur für die Behördenzusammenarbeit im Sinn von Abs. 1 Satz 3.

Art. 9a Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz

– BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Art. 98 folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
2. Art. 3a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.“

- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „ermöglicht“ die Worte „unmittelbar durch die Behörde“ eingefügt.
- c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Die Schriftform kann auch ersetzt werden
 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
 2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes;
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.

⁵In den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.“

3. Art. 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.“
4. Art. 37 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Fall des Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 muss die Bestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.“
5. Art. 98 wird aufgehoben.

(2) Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Art. 13a aufgehoben.
2. In Art. 20a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Besoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.
3. In Art. 38 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ gestrichen.
4. In Art. 46 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „aufzulegen“ durch die Worte „zugänglich zu machen“ ersetzt.
6. Art. 121 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
7. Im Wortlaut des Art. 122 entfällt die Absatzbezeichnung.

(3) Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Besoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.
2. In Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ gestrichen.
3. In Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „aufzulegen“ durch die Worte „zugänglich zu machen“ ersetzt.
4. Art. 108 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(4) Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 40 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Art. 101 folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
2. In Art. 14a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Besoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsgruppe“ ersetzt.
3. In Art. 24 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In Art. 33a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit

- einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ gestrichen.
5. In Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „aufzulegen“ durch die Worte „zugänglich zu machen“ ersetzt.
6. Art. 102 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(5) Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „schriftlich zu erklären“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Erklärung“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.
2. In Art. 27 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
3. In Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
4. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „gegenüber schriftlich zu erklären“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „Erklärung“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.
5. In Art. 52 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
6. Art. 55 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(6) Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamten (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 65 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Art. 66 wird Art. 65; die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Inkrafttreten“.
2. In Art. 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 31 Abs. 3 Satz 1 oder 4 GO“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 5 GO“ ersetzt.
3. In Art. 45 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. Art. 65 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 66 wird Art. 65 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Inkrafttreten“.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(7) Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBI S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck kann die Aufsichtsbehörde jederzeit sämtliche Geschäfte und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten einfordern.“

2. In Art. 31 Satz 3 werden die Worte „und schriftlich“ gestrichen.

(8) Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBI S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 146 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Art. 24 erhält folgende Fassung: „(aufgehoben)“.

- b) Es wird folgender Art. 27a eingefügt: „Art. 27a Gemeinsame Verfahren“.

- c) Die Überschrift zu Art. 28 erhält folgende Fassung: „Ausnahmen von der Freigabepflicht, Rechtsverordnungsermächtigung“.

- d) Nach Art. 35 wird folgender neuer Siebter Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Allgemeines Auskunftsrecht“

Art. 36 Recht auf Auskunft“.

- e) Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

- f) Art. 38 wird aufgehoben.

- g) Der bisherige Art. 39 wird Art. 38 und die Überschrift erhält folgende Fassung: „Inkrafttreten“.

2. In Art. 2 Abs. 6 werden die Worte „und Fünfte“ durch die Worte „, Fünfte und Siebte“ ersetzt.

3. In Art. 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Ist in diesem Gesetz eine schriftliche Erklärung angeordnet, kann an ihre Stelle eine elektronische Erklärung treten.“

4. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bedarf der Schriftform“ durch die Worte „ist schriftlich oder elektronisch zu erteilen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Schriftform“ durch die Worte „schriftliche oder elektronische Einwilligung“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei elektronischer Einwilligung ist sicherzustellen, dass

1. der Betroffene die Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,

2. er sich über ihren Inhalt nachträglich informieren und sie mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann und

3. die Einwilligung protokolliert wird.“

- c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

5. Art. 24 wird aufgehoben.

6. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „bei öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern“ gestrichen.

7. Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a
Gemeinsame Verfahren“

(1) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in einem Datenbestand ermöglichen sollen oder bei denen die beteiligten öffentlichen Stellen sich wechselseitig Zugriffe auf die gespeicherten personenbezogenen Daten ermöglichen sollen (gemeinsame Verfahren) ist nur zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 7 Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen vermieden werden können.

(2) Die Betroffenen können ihre Rechte gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle für die Datenverarbeitung verantwortlich ist.

(3) ¹Die beteiligten Stellen haben vorab festzulegen und zu dokumentieren, für welchen Bereich der Datenverarbeitung jede der beteiligten Stellen verantwortlich ist. ²Im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 ist insbesondere sicherzustellen, dass der Zugriff auf Daten nur denjenigen Bediensteten möglich ist, die für diese Maßnahmen zuständig sind.

(4) Gemeinsame Verfahren, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten können, sind nur zulässig,

- wenn sie durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingerichtet werden.“
8. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausnahmen von der Freigabepflicht, Rechtsverordnungsermächtigung“.
 - Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für automatisierte Verfahren,
 - die dem internen Verwaltungsablauf dienen,
 - die ausschließlich Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen oder
 - deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, ist keine Freigabe erforderlich.“
9. Art. 30 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Auf die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden Art. 2 bis 6 des Bayerischen E-Government-Gesetzes Anwendung.“
10. Nach Art. 35 wird folgender neuer Siebter Abschnitt eingefügt:
- „Siebter Abschnitt
Allgemeines Auskunftsrecht
Art. 36
Recht auf Auskunft
- (1) ¹Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und
- bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zulässig ist und
 - Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
- ²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit
- Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
 - sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördlicher Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
 - ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind.
- (3) Ausgenommen von der Auskunft nach Abs. 1 sind
- Verschlussachen,
 - einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
 - zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der Betroffene nicht eingewilligt hat.
- (4) ¹Öffentliche Stellen im Sinn des Abs. 1 sind nicht
- der Landtag, der Oberste Rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht,
 - die obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Staatsleitung und der Rechtsetzung,
 - die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Notare und die Landesanhaltswirtschaft Bayern als Organe der Rechtspflege sowie die Justizvollzugsbehörden, die Disziplinarbehörden und die für Angelegenheiten der Berufsaufsicht zuständigen berufsständischen Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich der für ihre Aufsicht zuständigen Stellen,
 - Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung,
 - Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen,
 - die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer des Freistaates Bayern sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
 - die kommunalen Spitzenverbände.
- ²Datei- und Aktenbestandteile der in Satz 1 genannten oder für Angelegenheiten im Sinn von Art. 2 Abs. 4 zuständigen Stellen sind von der Auskunft nach Abs. 1 auch dann ausgenommen, wenn sie sich in Dateien oder Akten anderer öffentlicher Stellen befinden.
- (5) Für die Auskunft werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.“

11. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

12. Art. 39 wird Art. 38 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Inkrafttreten“.
- b) Satz 4 wird Satz 2.

(9) Art. 26 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 429, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 190 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
2. In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

(10) Art. 111 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBI S. 240), wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art. 7 des Bayerischen E-Government-Gesetzes findet auf die Personalakte keine Anwendung“.

(11) In Art. 11 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBI S. 562; ber. S. 781, 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 301 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

(12) Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erhält folgende Fassung:

¹Das Staatsministerium erlässt die Verzeichnisse über die Gewässer zweiter Ordnung und die Wildbäuche durch Allgemeinverfügung.“

(13) Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBI S. 730, BayRS 753-7-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 369 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 4 werden nach dem Wort „Vordrucken“ die Worte „oder über eine durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingeführte Datenbank“ eingefügt.
2. In Art. 11 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Abgabenordnung“ durch die Worte „der Abgabenordnung (AO)“ ersetzt.
3. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. a bis c und Nr. 3 Buchst. a bis d wird jeweils vor dem letzten Komma die Abkürzung „AO“ eingefügt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a und b wird jeweils vor dem letzten Komma die Abkürzung „AO“ eingefügt.

bbb) In Buchst. c werden nach der Zahl „171“ die Abkürzung „AO“ eingefügt und die Worte „Abs. 3a“ durch die Worte „§ 171 Abs. 3a Satz 3 AO“ ersetzt.

ccc) In Buchst. d wird vor dem Schlusspunkt die Abkürzung „AO“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „gemäß Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.

4. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach der Zahl „236“ die Abkürzung „AO“ eingefügt, die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „§ 236 Abs. 3 AO“ ersetzt und die Worte „und 238,“ gestrichen.

b) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „und 4“ die Abkürzung „AO“ eingefügt, die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „§ 237 Abs. 4 AO“ ersetzt und die Worte „und 238“ gestrichen.

c) In Nr. 3 werden die Worte „, 238“ gestrichen und vor dem letzten Komma die Abkürzung „AO“ eingefügt.

d) In Nr. 4 wird vor dem letzten Komma die Abkürzung „AO“ eingefügt.

e) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch die Abkürzung „AO,“ ersetzt.

f) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. über die Höhe der Verzinsung:

§ 238 AO mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt.“

(14) Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBI S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 34 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftliche“ gestrichen.
2. In Art. 59 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

(15) Das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI S. 933, BayRS 2129-1-4-U), geändert durch § 1 Nr. 171 der Ver-

ordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 schließender Satzteil werden die Worte „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
2. In Art. 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBI S. 193),“ gestrichen.

(16) Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNat-SchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBI S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Art. 61 das Wort „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
3. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(17) Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBI S. 236, BayRS 2231-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 243 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 19 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
2. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

³Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 sind unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms zu stellen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

(18) Art. 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 128 die Worte „, elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ angefügt.

2. Art. 128 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „, elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes finden auf Schulen entsprechende Anwendung.“

(19) In Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBI S. 266), wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Wird eine Bezügemitteilung, die mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt wurde, nicht innerhalb von drei Tagen nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung durch den Beamten oder die Beamtin abgerufen, gilt Abs. 2 Satz 2 ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Benachrichtigung entsprechend, soweit der Empfänger oder die Empfängerin die Unrichtigkeit der Besoldung aus der Bezügemitteilung heraus erkennen müssen.

²Dies gilt nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen.“

Art. 10 Schlussvorschriften

(1) ¹Zur Einführung und Fortentwicklung elektronischer Verwaltungsinfrastrukturen kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Abweichungen von folgenden Vorschriften vorsehen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach Art. 3, 3a, 27a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, Art. 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 BayVwVfG,
2. Art. 5 Abs. 4 bis 7, Art. 6 und 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und
3. sonstigen landesgesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften, soweit dies zur Erprobung neuer elektronischer Formen des Schriftformersatzes, der Übermittlung und Bekanntgabe von Dokumenten oder Erklärungen, der Vorlage von Nachweisen, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten oder für die Erprobung der Dienste von zentralen Portalen erforderlich ist.

²Die Verordnung ist auf höchstens drei Jahre zu befristen.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. Art. 2 Sätze 1 und 2 am 1. Juli 2016,
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 am 1. Juli 2017,
3. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 2018,
4. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 am 27. November 2019,
5. Art. 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, Art. 5 Abs. 1 am 1. Januar 2020.

(3) Außer Kraft treten:

1. die Datenschutzverordnung (DSchV) vom 1. März 1994 (GVBl S. 153, BayRS 204-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 147 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) mit Ablauf des 29. Dezember 2015,

2. die Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung (GewZweiV) vom 27. Oktober 2002 (GVBl S. 592; ber. S. 926; 2003 S. 60, 322, BayRS 753-1-1-U) am 31. März 2016,
3. Abs. 1 am 30. Dezember 2019.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Hans Herold

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Florian Ritter

Abg. Peter Meyer

Abg. Verena Osgyan

Staatssekretär Albert Füracker

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die elektronische Verwaltung in Bayern (Drs. 17/7537)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses (Drs. 17/8233)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Konkretisierung der Form der Auskunftserteilung (Drs. 17/8234)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen des Rechts auf Auskunft in Art. 36 Abs. 4 BayDSG (Drs. 17/8235)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Vollständiges Inkrafttreten innerhalb dieser Legislaturperiode (Drs. 17/8236)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/8657)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger u. a. (CSU)

(Drs. 17/8897)

Ich eröffne die Aussprache und weise darauf hin, dass die Gesamtredezeit der Fraktionen 24 Minuten beträgt. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist Herr Kollege Herold.

Hans Herold (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern ist ein ganz entscheidender Baustein der Digitalisierungsstrategie der Bayerischen Staatsregierung und insbesondere in die Zukunft gerichtet. Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein der Heimatstrategie, aber auch bedeutend in Bezug auf die Bürgernähe und eine sogenannte Verwaltungsvereinfachung. Mit diesem Gesetz wird ein Rechtsrahmen für die digitale Verwaltung im Freistaat Bayern geschaffen. Ziel ist ein flächendeckender Ausbau der elektronischen Verwaltung auf allen Ebenen: In der Stadt, auf dem Land, beim Freistaat und auch bei den Kommunen. Gerade für uns – in Anführungszeichen – "Kommunalpolitiker" ist die elektronische Verwaltung bei der Wahrnehmung unserer Verantwortung daheim ganz entscheidend, in den Stadträten und den Gemeinderäten oder auch in den Kreistagen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, von großer Bedeutung und ausdrücklich hervorzuheben ist, dass dieser Gesetzentwurf auch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist und deren Belangen im Wesentlichen Rechnung getragen wird. Die elektronische Verwaltungsleistung soll jedem Bürger sowohl orts- als auch zeitunabhängig zur Verfügung gestellt werden. Die Digitalisierung ist ein bedeutender Schwerpunkt für die CSU, die Mehrheitsfraktion, die Bayerische Staatsregierung, und ein wichtiger Aspekt der soge-

nannten Heimatstrategie – Stichwort Behördenverlagerung. Als Abgeordneter aus dem ländlichen Raum bin ich unserer Staatsregierung, namentlich dem Finanzminister Dr. Markus Söder, für die wichtigen Vorschläge insbesondere zur Behördenverlagerung sehr dankbar. Auch sie spielt bei den Themen Digitalisierung und ländlicher Raum eine wichtige Rolle. Dafür ein herzliches Dankeschön unserem Staatsminister Dr. Markus Söder und unserem Staatssekretär Albert Füracker!

Dieses Gesetz ist sehr schlank gefasst; es ist technologieoffen und auch praxistauglich.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Von großer Bedeutung ist auch sein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Dieses Gesetz ist ein Baustein zum Bürokratieabbau mit einer Effizienzrendite von bis zu 1,5 Milliarden Euro pro Jahr, ich betone: insbesondere bei voller Umsetzung aller Bausteine.

(Anhaltende Unruhe)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Herold, entschuldigen Sie die Unterbrechung. – Kolleginnen und Kollegen, es ist deutlich zu laut. Der arme Herr Herold kämpft sich hier ab, und Sie alle sind mit etwas anderem beschäftigt.

(Widerspruch bei der CSU)

Ich bitte um ein bisschen mehr Aufmerksamkeit. – Bitte schön, Herr Kollege.

Hans Herold (CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Zu Beginn dieser Zweiten Lesung möchte ich auch das wichtige Thema Barrierefreiheit deutlich hervorheben. Wir müssen immer wieder darüber sprechen und sie berücksichtigen. Die Förderung von Barrierefreiheit wird explizit in das Gesetz aufgenommen. Konkret wird für neue Formen des Schriftformersatzes eine barrierefreie Ausgestaltung ausdrücklich vorge-

schrieben. Man sollte auch darauf hinweisen, dass nach fünf Jahren eine Evaluierung dieses Gesetzes vorgenommen wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, schon in der Ersten Lesung wurde gesagt, dass Bayern mit diesem Gesetz inhaltlich Vorreiter in Deutschland ist. Bei bisherigen Gesetzen ist der Blick insbesondere nach innen, in die Verwaltung hinein, gerichtet. Gerade der vorliegende Gesetzentwurf setzt dagegen bei Bürgern, Unternehmen und auch bei den Kommunen als Nutzern des E-Governments an. Das steht für Bürgernähe und einen modernen Staat. Das ist auch notwendig, da es die meisten Verwaltungskontakte zwischen den Kommunen und den Bürgern und auch den Unternehmen gibt.

Die elektronische Verwaltung wird auch auf die Ansprüche der Nutzer ausgerichtet. Konkret heißt das, sie können Leistungen ortsunabhängig rund um die Uhr beanspruchen; sie können Leistungen einfach, schnell und auch sicher abrufen. Auch das ist ein entscheidender Beitrag insbesondere zur Bürgernähe. Im Hinblick darauf wird das Verfahren mithilfe der digitalen Unterschrift verankert und aufgebaut. Sie dient der sicheren Kommunikation.

Des Weiteren wird ein Recht auf digitale Verwaltungsverfahren und digitalen Service eingeführt. Wichtig ist außerdem die Einführung des Rechts auf digitales Bezahlen und des Rechts auf digitalen Nachweis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieses Gesetz leistet meiner Ansicht nach - und das ist auch für meine Fraktion wichtig – einen entscheidenden Beitrag zum Bürokratieabbau; Stichwort moderner Staat. Dieses Gesetz ist nach meiner Ansicht und auch nach Ansicht meiner Fraktion schlank und praxisorientiert.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Es beschränkt sich auf das Wesentliche: Geregelt wird nur, was praktisch umsetzbar ist; und alles Geregelte wird zeitnah umgesetzt. Mit der Einführung dieses Gesetzes

fallen zahlreiche Vorschriften des Landesrechts weg. So geht etwa die Datenschutzverordnung komplett im Gesetz auf, und rund 40 Formvorschriften werden vereinfacht.

Abschließend möchte ich die IT-Sicherheit ansprechen. Bayern baut auch mit diesem Gesetzentwurf die IT-Sicherheit aus. Ich betone ausdrücklich: Dieser Gesetzentwurf gewährleistet Cyber-Sicherheit und Datenschutz in der Verwaltung. Das ist ein ganz entscheidender Punkt, den man immer wieder hervorheben muss und der auch mit dem Datenschutzbeauftragten besprochen wurde. Die Anti-Hacker-Einheit des Freistaates bekommt Befugnisse, Daten über Cyber-Angriffe auszuwerten sowie notfalls auch zu warnen. Auch hier werden ein moderner Datenschutz und das sogenannte Auskunftsrecht gewährleistet. Aus diesem Grunde bitte ich Sie um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Herold. – Nächster Redner ist der Kollege Ritter. Bitte schön.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Thema elektronische Verwaltung ist kein neues. Um das zu illustrieren, zitiere ich den bayerischen Ministerpräsidenten mit den Worten:

Deshalb bauen wir eGovernment als umfassendes Angebot aus. Mit der elektronischen Verwaltung können wir das Dienstleistungsangebot des Staates rund um die Uhr bereitstellen. Unser Prinzip ist: Die Daten laufen, nicht die Bürger.

Das hat allerdings nicht der amtierende Ministerpräsident Seehofer gesagt, auch nicht sein Vorgänger, Ministerpräsident Beckstein. Vielmehr hat Herr Stoiber im Jahr 2003 in einer Regierungserklärung genau dieses Thema aufgegriffen. Der Kollege Huber war damals Verwaltungsminister und sollte genau dieses Vorhaben realisieren. Doch heute, Kolleginnen und Kollegen, laufen die Bürger immer noch.

Der Ministerpräsident hat vorher in der Debatte über die dritte Startbahn eindrucksvoll darauf hingewiesen, was seine Vorgänger über die Jahre hinweg so alles vertritschelt haben. Dieses Thema gehört mit Sicherheit dazu.

(Beifall bei der SPD)

Heute, zwölf Jahre nach dieser Regierungserklärung, fangen Sie mit diesem Gesetzentwurf faktisch bei null an. Nach zwölf Jahren legen Sie endlich ein Gesetz vor, das die Rechtsgrundlage für eine funktionierende elektronische Verwaltung legen soll. Das Gesetz ist nach dem, was Sie darstellen und in den Ausschüssen uns weiszumachen versucht haben, kein besonders großer Wurf. Es ist im Übrigen auch kein Zeichen für die Vorreiterrolle Bayerns. Die nähme das Land vielleicht ein, wenn Sie die Versprechungen aus dem Jahr 2003 schon damals eingehalten hätten. Richtig ist: Bayern hinkt hier anderen ganz spürbar hinterher. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht in weiten Teilen dem E-Government-Gesetz des Bundes von 2013.

Aber auch neun Bundesländer, Kolleginnen und Kollegen, haben schon eigene Gesetze oder ihre entsprechenden Verordnungen den Erfordernissen angepasst. Als Nummer 10 von 16 ist die Staatsregierung damit nicht Vorreiter, sondern allenfalls hinteres Mittelfeld. In Bayern gibt es jede Menge Kommunen, die der Bayerischen Staatsregierung bei der Bereitstellung elektronischer Bürgerdienste meilenweit voraus sind. Nicht nur zeitlich, auch inhaltlich hinkt das Gesetz den technischen Möglichkeiten und politischen Erfordernissen hinterher. Kolleginnen und Kollegen, Aufgabe wäre gewesen, ein Gesetz zu machen, das nicht nur die notwendigsten Anforderungen erfüllt, sondern eines, das in die Zukunft weist. Wenn Sie auf Barrierefreiheit hinweisen, ist festzustellen, dass es ohnehin Pflicht ist, das aufzunehmen; an dem Thema sind wir gar nicht vorbeigekommen.

Im vorgelegten Gesetzentwurf besteht natürlich der größere Anteil der Änderungen darin, Einzelparagrafen, die entstanden sind, als Verwaltungsprozesse noch über Papier gelaufen sind, den elektronischen Erfordernissen anzupassen. Wir bestreiten

nicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ministerien ausgesprochen fleißig waren und die Paragrafen und Gesetze durchforstet haben, um die Verhältnisse des elektronischen Zeitalters einzuführen. Doch dieses Gesetz hätte auch eine politische Dimension haben können. Das haben Sie leider verpasst; denn E-Government ist nicht nur Verwaltungs rationalisierung. E-Government ist der Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern; E-Government ist auch Beteiligung.

(Beifall bei der SPD)

Für uns Sozialdemokraten gilt: Bürgernahe moderne elektronische Verwaltung und Informationsfreiheit und Transparenz müssen Hand in Hand gehen.

(Beifall bei der SPD)

E-Government muss auch Open Government heißen, und elektronische Verwaltung muss auch transparente Verwaltung heißen. Das wäre die große Chance mit diesem Gesetz gewesen. Hier bieten Sie den bayerischen Bürgerinnen und Bürgern nichts. Die Regelungen des Freistaats müssen, wenn die Staatsregierung den Bürgerinnen und Bürgern auch im eigenen Hoheitsbereich Transparenz und Informationsfreiheit verweigert, zumindest berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden, die diesen Weg gehen wollen – und es sind in Bayern nicht wenige –, die rechtlichen Rahmenbedingungen brauchen.

Aber auch im Kleinen wären Signale nötig gewesen. Hinsichtlich der technischen Standards bleibt das Gesetz im Nebulösen. Die Ämter werden immer verpflichtet, geeignete Verfahren anzubieten. Sinnvoll und im Interesse der Anwendersicherheit, aber auch der Kompatibilität der Systeme und Verfahren und der Zukunftsfähigkeit wäre aber eine Festlegung auf offene Standards gewesen. Herstellerspezifische, nicht veröffentlichte Verfahren müssen vermieden werden.

Dieses Gesetz, Kolleginnen und Kollegen, ermöglicht das elektronische Wälzen von Datenbeständen anstelle von Akten, was sicherlich notwendig ist. Eine politische

Perspektive zur Teilhabe auch an Verwaltungsverfahren bietet es nicht. Daher werden wir uns zu diesem Gesetzentwurf enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Ritter. – Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Meyer. Bitte schön.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Begeisterung für dieses E-Government-Gesetz, die der Kollege Herold hier gebracht hat, kann ich leider nicht ganz teilen; ich bedaure das zutiefst. Ich wäre ein großer Fan eines E-Government-Gesetzes gewesen, wenn dieser Entwurf ein solches wäre. Es wurde schon vieles von meinen Vordern genannt.

Richtig ist natürlich die Wichtigkeit und Besonderheit von E-Government. E-Government ist nun wirklich mehr als E-Mail-Verkehr mit Behörden. Das ist klar. Es geht um die Rechtssicherheit, um die Verbindlichkeit von Erklärungen gegenüber der Behörde oder umgekehrt um rechtssichere Zustellungen durch die Behörde gegenüber dem Bürger fern vom normalen Schriftverkehr, sondern in elektronischer Form. Das ist sicherlich die Zukunft und hilft nicht nur den staatlichen Behörden bzw. den Bundesbehörden, das hilft vor allem auch den Kommunen im ländlichen Raum. Man könnte sich damit viele weite Wege sparen und auch die Zusammenarbeit von Kommunen mehr ausbauen. Nicht jede Kommune müsste jede Leistung anbieten, wenn der Bürger über E-Government trotzdem Zugang zu den entsprechenden Rechtsgebieten hätte. Deswegen bin ich ein großer Befürworter von E-Government. Dieses E-Government-Gesetz bleibt aber leider hinter den Möglichkeiten zurück. Es kommt leider sehr spät.

Herr Staatssekretär, Sie wurden schon gelobt. Ich möchte auch einmal die Reihe hinter Ihnen loben: Dr. Bauer mit seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Das war sicherlich eine gute und wichtige Arbeit, aber vom Politischen her geht das Gesetz nicht weit genug. Es folgt schon formal der Schablone des E-Government-Gesetzes des Bundes. Das kann man zwar machen, es sind halt keine neuen Akzente.

Lieber Kollege Herold, ich vermisste die IT-Sicherheit. Die Verschlüsselungsvorschriften werden mit diesem Gesetz weit in die nächste Legislaturperiode, bis nach 2020, hinausgeschoben. Das ist doch keine Forcierung der IT-Sicherheit. Das ist doch enttäuschend.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist eine zentrale Sache für das Parlament. Ich habe im zweiten oder dritten Semester gelernt, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Dinge selber zu entscheiden hat und nicht auf den Verordnungsgeber übertragen soll. Was wird mit diesem E-Government-Gesetz gemacht? – Ohne dass wir hier in diesem Hohen Haus über Details Bescheid wissen, wird quasi alles auf den Verordnungsgeber abgewälzt. Der Verordnungsgeber freut sich; er hat es nicht einmal geschafft, uns den versprochenen Entwurf der Verordnung zeitnah zur Verfügung zu stellen. Ich kann nachvollziehen, dass das schwierig ist. Wir begeben uns aber unserer ureigensten Pflicht als Gesetzgeber, indem wir das nicht regeln, sondern einfach auf den Verordnungsgeber abwälzen. Wir geben unsere Kompetenzen heute ein Stück weit aus der Hand.

Meine Damen und Herren, zur Informationsfreiheit: Auch das ist ein Punkt, in dem dieses Gesetz hinter den Möglichkeiten bleibt. Natürlich ist es Ihre Entscheidung, kein eigenes Transparenzgesetz zu machen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Diese Entscheidung kann man treffen; man kann sich dafür entscheiden, weniger Transparenz zu machen. Aber selbst das, was man bei dieser abgespeckten Lösung machen könnte, machen Sie nicht. Das ist ein kleiner Tapser statt eines Riesenschrittes, wie immer gesagt wird. Wir sagen: Es braucht nicht den Nachweis eines berechtigten Interesses. Jeder interessierte Bürger kann ein berechtigtes Interesse konstruieren; also können wir gleich darauf verzichten.

Weite Bereiche der bayerischen Behörden werden typisierend vom Anwendungsbereich ausgenommen. Als Beispiel habe ich zweimal die Polizei genannt. Natürlich muss man sicherheitsrelevante Bereiche, die Justiz und ähnliche Bereiche von der Informationsfreiheit ausnehmen. Sie aber nehmen die gesamte Polizei aus. Das gilt also auch, wenn ein Polizeibeamter eine Stellungnahme zu verkehrsrechtlichen Anordnungen abgibt, die er trifft. Warum soll das alles von Haus aus ausgenommen sein?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Unklar bleibt die Form der Auskunftserteilung. Wir haben moniert, dass die Akteneinsicht nicht einmal im Gesetz steht. Wir werden auf die amtliche Begründung verwiesen. In einem Absatz steht etwas von einer möglichen Akteneinsicht. Warum kommt das nicht gleich ins Gesetz?

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das E-Government-Gesetz ist grundsätzlich sinnvoll. Ich würde ihm gerne zustimmen, wir sind aber mit der Ausgestaltung nicht einverstanden. Die CSU ist unseren Verbesserungsvorschlägen nicht nachgekommen. Unsere Bedenken sind einfach zu groß. Wir können nicht mit gutem Gewissen zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Meyer. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, noch einmal der Hinweis: Es ist wirklich sehr laut. Wenn Sie das Bedürfnis haben, sich vor Weihnachten noch einmal länger mit Ihren Kollegen und Kolleginnen auszutauschen, dann empfehle ich Ihnen, außerhalb des Plenarsaals eine Tasse miteinander zu trinken. Dann müssen sich die Redner und Rednerinnen hier nicht so anstrengen. Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Osgyan. Bitte schön, Frau Osgyan.

Verena Osgyan (GRÜNE): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte eines klarstellen: Die digitale Öffnung unserer Verwaltung ist ein wichtiger Schritt. Ich finde es gut, dass auch Bayern ihn jetzt geht. Das sei vorangestellt.

Gleichzeitig muss ich hinzufügen, dass es auch wirklich Zeit wird, da Deutschland im E-Government-Development-Index der Vereinten Nationen hinter zehn anderen europäischen Ländern nur Platz 24 einnimmt. Insofern sollten wir mit Vorschusslorbeeren und Wörtern wie "Vorreiter" äußerst vorsichtig sein. Einige Bundesländer, zum Beispiel Sachsen und Schleswig-Holstein, sind schon vor uns diesen Weg gegangen. Andere arbeiten an entsprechenden Gesetzen. Wir müssen uns genau anschauen, was andere Länder vorgelegt haben, in welchen Bereichen wir in Bayern ähnlich gut aufgestellt sind und wo hier im Vergleich nur halbherzige Regelungen getroffen wurden.

Der Gesetzentwurf ist schon im Vorfeld gelobt worden, dass er sehr schlank sei. Ein schlanker Gesetzentwurf stellt für mich nur dann einen Wert an sich dar, wenn er hinreichend präzise formuliert ist. Dies kann ich in Bezug auf viele Regelungsvorschläge einfach nicht erkennen. Das sind allerdings Defizite handwerklicher Natur; hier können wir nachbessern. Wir haben aus diesem Grund verschiedene Änderungsanträge gestellt, zum Beispiel zu Open Data und zur Verkürzung der Umsetzungsfristen. Zahlreiche Mängel ließen sich jedenfalls damit heilen.

Es bleibt demnach bei einem großen politischen Dissens mit der CSU und der Staatsregierung. Ich befürchte, dass wir diesen auch in der morgigen Beratung über unseren Transparenzgesetzentwurf nicht überwinden werden. Mit dem E-Government-Gesetz schlägt Bayern einen Sonderweg ein, indem es mit ein paar halbscharigen Formulierungen gleichzeitig das Thema Informationsfreiheit abdecken soll, anstatt wie alle anderen Bundesländer zusätzlich auf ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz zu setzen. Das reicht einfach nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den FREIEN WÄHLERN, ich rechne es Ihnen hoch an, dass Sie mit Ihren Änderungsanträgen einige Mängel des Gesetzentwurfs heilen wollen. Damit gehen Sie in die richtige Richtung. Trotz der Verbesserungen gehe ich davon aus, dass der entsprechende Paragraf des E-Government-Gesetzes ein echtes Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz nicht ersetzen kann. Wir haben den Eindruck, dass quasi durch die Hintertür ein wenig Informationsfreiheit nach Gutsherrnart eingeschmuggelt werden soll. Das ist aber nicht das, was ich von unserem Freistaat erwarte. Ich erwarte, dass wir auf Augenhöhe mit unseren Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir müssen anerkennen, dass sie tatsächlich Anspruch auf die entsprechenden Informationen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte das jetzt nicht vertiefen. Wir werden hoffentlich in der morgigen Debatte weiter darauf eingehen können.

In vielen weiteren Punkten gibt es ebenfalls Verbesserungsbedarf. Es ist immer wieder gesagt worden, das E-Government-Gesetz solle nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern dienen. Ein weiteres Ziel sei es, die Unternehmen zu unterstützen und zu stärken, wenn es um ihre elektronische Kommunikation mit der Verwaltung geht. Hier gibt es noch konkrete technische Probleme. So lässt der Gesetzentwurf momentan nur eine Authentifizierung durch nPA oder De-Mail zu. Diese Möglichkeiten sind aber für juristische Personen sowie für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nicht geeignet. Wir wünschen uns, dass darüber noch einmal nachgedacht wird.

Ferner wurde die Chance verpasst, eine echte Open-Data-Regelung zu schaffen. Diese hätte darin bestanden, öffentliche Daten in einem einheitlichen maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen und Bürger könnten darauf zugreifen. Unternehmen einschließlich Start-ups könnten die Daten auslesen und eigene Anwendungen aufsetzen. Dies alles würde uns helfen, den Bürgerinnen und Bürgern noch mehr Service zu bieten.

Gestatten Sie mir die Ergänzung: Alles, was maschinenlesbar ist, ist gleichzeitig barrierefrei. Ich freue mich, dass nach Anhörung der Verbände Regelungen zur Barrierefreiheit in den Entwurf aufgenommen wurden. Diese reichen aber nicht aus.

Ich könnte einige weitere Punkte unserer Änderungsanträge aufzählen. Wir fordern beispielsweise die Stärkung der Interoperationalität. Bestimmte Basiskomponenten sind verbindlich bereitzustellen, um verschiedene Verwaltungsebenen besser miteinander vernetzen zu können. Hier kann die Staatsregierung einiges besser machen. Aber das können Sie alles in unseren Änderungsanträgen nachlesen.

Ich möchte noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, den ich sehr kritisch betrachte. Sie haben sich an dem Bundesgesetz orientiert; das kann man machen. Aber was die Sicherheitsstandards betrifft, bleiben Sie im Vagen. Ich verstehe nicht, warum Sie sich nicht an dem bereits existierenden Sicherheitskatalog des BSI orientieren können. Das ist Ausdruck von Nachlässigkeit. Dabei ist die Sicherheit unserer Behörden-
daten mit das höchste Gut.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vorletzter Punkt: Braucht es wirklich die lange Umsetzungsfrist bis 2020? - Sachsen hat es wesentlich schneller geschafft. Ich wünsche mir, dass wir mit der Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode fertig werden. Deswegen schlagen wir den Zeitpunkt 1. Januar 2018 vor.

Zuallerletzt: Wir haben uns das Ganze in der Debatte überwiegend aus dem technischen Blickwinkel angesehen. Es gibt da viel Für und viel Wider. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass es ein gewaltiges Change-Management erfordert, um unsere Verwaltung zu öffnen und bürgerfreundlich zu machen. Auf diesem Weg müssen wir die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes mitnehmen; wir müssen sie entsprechend schulen und fitmachen. Das hat der Beamtenbund angeregt. Ich hoffe doch sehr, dass Sie das bei der Umsetzung berücksichtigen werden.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Denken Sie bitte an die Zeit.

Verena Osgyan (GRÜNE): Abschließend: Wir werden dem Entwurf schon deshalb nicht zustimmen können, weil der gesamte Bereich der Informationsfreiheit fehlt. Wir werden ihn also ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Osgyan. – Nun hat sich noch Staatssekretär Füracker zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Füracker.

Staatssekretär Albert Füracker (Finanzministerium): Sehr verehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Digitalisierung als Schwerpunkt unserer Arbeit umfasst mehrere Bereiche. Dazu gehören die Schaffung von technischer Infrastruktur, zum Beispiel der Breitbandausbau, die WLAN-Strategie und – als dritte Säule – unser Programm zur Digitalisierung der Verwaltung namens Montgelas 3.0.

Auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgen wir das Ziel der Entbürokratisierung. Ich darf an die bayerische Breitbandrichtlinie erinnern. Es ist die einzige Richtlinie, mit der die Bürokratie beim Breitbandausbau nachweislich halbiert wurde. Jeder Bürgermeister, jeder Landrat bestätigt Ihnen, dass die bayerische Breitbandrichtlinie in ihrer aktuellen Fassung nur noch die halbe Bürokratie verursacht. Sie können sich darauf verlassen: In Sachen Bürokratieabbau kennen wir uns aus. Deswegen setzen wir auch in unserer Strategie Montgelas 3.0 auf Entbürokratisierung.

Es ging bzw. geht um drei zentrale Herausforderungen. Die erste Herausforderung war die technische Umsetzung des Bayern-Portals. Es ist am 18. November, also erst vor ein paar Tagen, gestartet und verzeichnet schon 100.000 Zugriffe. Zweitens bedarf es der organisatorischen Umsetzung im Schulterschluss mit den Kommunen. Darauf kommt es an, meine lieben Freunde. Entscheidend ist, dass diejenigen, die unser Gesetz anwenden sollen, damit zureckkommen. Die Spitzenverbände und die einzelnen

Kommunen geben uns in dem, was wir vorhaben, recht. Deren Meinung ist mir wesentlich mehr wert als die Meinung derjenigen, die nur das Haar in der Suppe suchen.

(Beifall bei der CSU)

Drittens. Wir legen ein modernes bayerisches E-Government-Gesetz vor. Neben dem Bürokratieabbau haben wir das Ziel, gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse in ganz Bayern herzustellen. Die Möglichkeiten von E-Government müssen orts- und zeitunabhängig, in Stadt und Land genutzt werden können. Auch das ist Teil unserer Strategie "Vom Blatt zum Byte". Wir schließen den Kreislauf von Verwaltungsleistungen vollständig digital, das heißt ohne Medienbrüche vom Antrag bis zum Bescheid.

Meine Damen und Herren, das Gesetz ist schlank. Es enthält nur zehn Artikel. 40 Formvorschriften sind gestrichen oder vereinfacht worden. Deswegen können wir sehr wohl stolz darauf sein, dass wir ein eigenes Gesetz vorlegen, das sich von den Gesetzen anderer Länder, zum Beispiel Sachsens und Schleswig-Holsteins, signifikant unterscheidet. Diese beiden Länder haben im Wesentlichen das umgesetzt, was der Bund vorgibt. Wir gehen unseren eigenen Weg. Wir folgen konsequent unserer Strategie, dass sich Bürger, Unternehmen und Kommunen allesamt in der Verwaltung wiederfinden. Letztlich sind es die Nutzer, die Anwender, die über den Erfolg entscheiden. Es ist eine alte Weisheit, dass sich der größte Teil des Verwaltungshandelns zwischen den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern vollzieht.

Meine Damen und Herren, Bayern schafft erstmals digitale Rechte. Wir haben die Beispiele von Kollegen Herold gehört: das Recht auf digitale Unterschrift, das Recht auf sichere, verschlüsselte Kommunikation, das Recht auf digitale Verwaltungsverfahren, das Recht auf digitales Bezahlen. Das ist ein echter Fortschritt. Dass wir in Bayern auch bei Verwaltungsportalen und der E-Akte Vorreiter sind, mögen Sie bitte daraus ersehen, dass wir erstmals auch den Rechtsrahmen für die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten schaffen.

Immerhin können über diese Portale Bezügemitteilungen von über 220.000 Beamten und 115.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Staates abgerufen werden. Hier setzen wir bundesweit Maßstäbe. So etwas gibt es nur in Bayern. Wir verpflichten unsere staatlichen Behörden bereits ab dem 01.07. des Jahres 2017 zur elektronischen Aktenführung – beim Bund wird das 2020 der Fall sein, in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2022. Ich glaube, zu dem Vorwurf, dass wir hier irgendwo hintendran wären, können wir gut Beweis führen, dass gerade das Gegenteil der Fall ist.

(Beifall bei der CSU)

Wir bauen die IT-Sicherheit aus. Wir haben die IT-Sicherheit auch im Gesetz mit modernen Standards verankert. Wir haben im Freistaat Bayern eine Anti-Hacker-Einheit, unser Bayern-CERT. Auch das ist bekannt. Wir werden alle Behörden an dieses Frühwarnsystem anschließen.

Dass der moderne Datenschutz auch aufgrund einer Modernisierung des Bayerischen Datenschutzgesetzes nicht zu kurz kommt, ist jetzt bei der Umsetzung des Gesetzes angezeigt. Wir achten darauf, dass wir erstmals den allgemeinen Auskunftsanspruch im Bayerischen Datenschutzgesetz in Artikel 36 schaffen. Damit geben wir wiederum Bürgern und Verwaltung Rechtssicherheit, und der Datenschutz wird gewahrt.

Zum Auskunftsanspruch allerdings ein Bürokratiemonster einzuführen, meine sehr geehrten Damen und Herren, lehnen wir in der Tat ab; denn es hat nur dann einen Sinn, von Entbürokratisierung zu sprechen, wenn man auch einen Weg findet, der aus dem Datenschutz nicht eine Bürokratiekrake macht.

Dass unser Gesetz am 30.12. des Jahres 2015, also in ein paar Wochen in Kraft treten kann, ist, wie ich meine, auch ein Beweis dafür, dass wir schnell sind, so schnell wie eben möglich. Dass einzelne Vorschriften en détail auch an die Nutzer angepasst nach und nach in Kraft treten werden, ist auch nur logisch; denn wenn uns die Kommunen sagen, dass sie in diesem und jenem Bereich die Anwendung lieber erst in einem Jahr oder in einem halben Jahr, wann auch immer, haben wollen, dann soll uns

das Auftrag sein; denn dann können wir davon ausgehen, dass unser Gesetz auch in der Anwendung und in der Umsetzung entsprechend funktioniert. Darauf möchte ich großen Wert legen.

Entscheidend ist der engste Schulterschluss mit den Kommunen. Mit den kommunalen Spitzenverbänden sind wir engstens abgestimmt. Deswegen kann ich Ihnen voller Überzeugung sagen: Was wir als modernes Gesetz im Hinblick auf E-Government in Bayern vorlegen, trägt zu Recht den Namen modern. Wir sind fortschrittlich, an der Spitze des Fortschritts im Sinne von Kommunen, Unternehmern und Bürgerinnen und Bürgern. Wir bitten um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER))

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/7537, die Änderungsanträge von Abgeordneten der FREIEN WÄHLER auf den Drucksachen 17/8233 bis 17/8236, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/8657 und der CSU-Fraktion auf der Drucksache 17/8897 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen auf der Drucksache 17/9276.

Vorweg ist über die vom mitberatenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/8233 bis 17/8236 und 17/8657 abzustimmen.

Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum des jeweils mitberatenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zugrunde legen? – Ich sehe kei-

nen Widerspruch, sondern allgemeines Nicken. – Dann machen wir das so. Dann lasse ich jetzt so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im jeweils mitberatenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, SPD und CSU. Gibt es Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. – Dann übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen empfiehlt die Zustimmung. Der mitberatende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport stimmt ebenfalls zu mit der Maßgabe, dass in Artikel 6 ein neuer Absatz 4 und in Artikel 9a ein neuer Absatz 19 angefügt werden. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport mit der Maßgabe zu, dass in Artikel 10 Absatz 2 als Datum des Inkrafttretens der "30. Dezember 2015" und in Absatz 3 in der Nummer 1 als Datum des Außerkrafttretens der "29. Dezember 2015", in der Nummer 2 als Datum des Außerkrafttretens der "31. März 2016" und in der Nummer 3 als Datum des Außerkrafttretens der "30. Dezember 2019" eingefügt werden. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 17/9276.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen, bitte. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist die SPD-Fraktion. Dann ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist wiederum die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte in der gleichen Weise anzeigen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimm-enthaltungen? – Das ist die SPD-Fraktion. Dann ist dieses Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern – Bayerisches E-Government-Gesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf der Drucksache 17/8897 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)